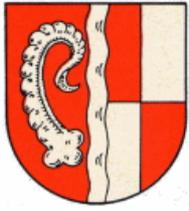


Gemeinde: Urspringen
Kreis: Main-Spessart

Anlage 3

27.07.2023



Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
„Am Schmiedsberg“
2. Änderung
Gemarkung Urspringen

Vorentwurf

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Urs22-0001

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Grundlagenermittlung	4
2.1	Beschreibung des Bestandes	4
2.2	Schutzgebiete/Biotope.....	5
2.3	Artenschutzkartierung.....	5
2.4	Vorbelastungen	6
3.	Wirkungen des Vorhabens	7
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
3.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
4.	Verfahrenshinweise saP	7
5.	Prüfungsablauf saP	9
5.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	10
5.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	11
5.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	15
5.3.1	Prüfungsinhalt	15
5.3.2	Datengrundlagen	15
5.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	15
5.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
5.3.5	Maßnahmen	19
5.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung	20
6.	Zusammenfassung	21

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Urspringen plant die 2. Bebauungsplanänderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Schmiedsberg“. Der Geltungsbereich beträgt ca. 0,73 ha. Die Erweiterungsfläche ist zum einen bereits überwiegend versiegelt und wird als Park- und Lagerplatz genutzt. Zum anderen besteht ein Teilbereich als unkultivierte Fläche (Streifen westlich - Brachland unter 5 Jahren, bzw. als ehemalige Wegefläche östlich). Hier ist die Entwicklung einer Grünstruktur vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits bestehende gewerbliche Fläche der Fl.Nr. 2153, die über die Zufahrtsstraße und den Wendepunkt des Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“ erschlossen ist.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotop- oder sonstigen Schutzgebiete bekannt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand für eine lokale Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

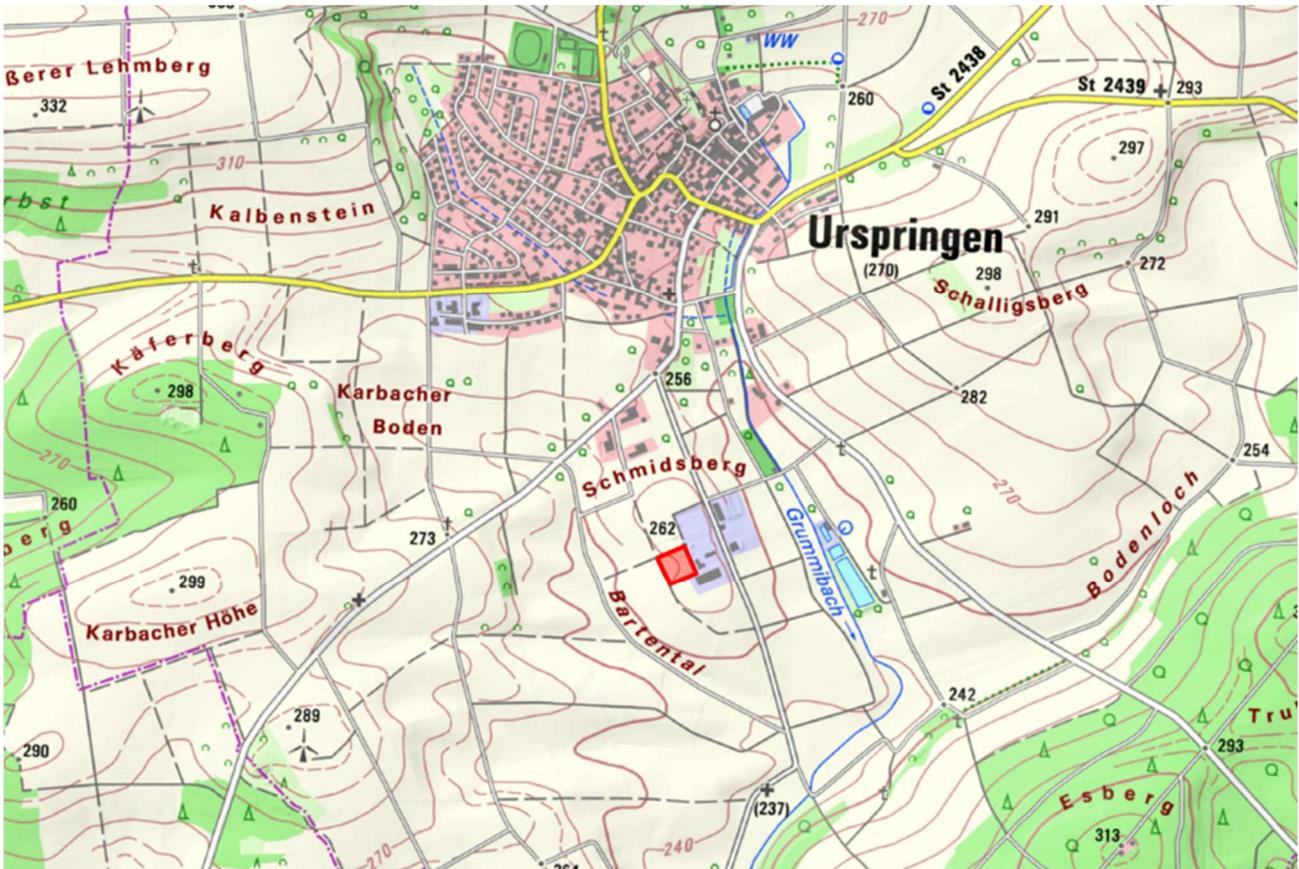


Abbildung 1: Übersichtskarte, Bayernatlas Plus (© Daten:geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics), Topographische Karte, bearbeitet von Auktor Ingenieur GmbH am 07.03.2023

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt westlich des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“, südlich der Gemeinde Urspringen.

Die Planung grenzt im Süden und Osten direkt an bestehende Gewerbeflächen an. Nördlich und westlich begrenzen Wirtschaftswege das Plangebiet.

Im Norden befindet sich eine unkultivierte Fläche, im Westen landwirtschaftliche Flächen.

Das natürliche Gelände fällt in nördlicher Richtung um ca. 1,00 m und in westlicher Richtung um ca. 2,00 m ab.

Die Höhenverhältnisse liegen im Mittel bei etwa 260 m ü. NN.

Im Geltungsbereich befinden sich versiegelte Flächen und unkultivierte (Wege-)Flächen (Brachland jünger als 5 Jahre).



Abbildung 2: Übersichtskarte, Bayernatlas Plus (© Daten:geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics), Luftbild und Parzellenkarte, bearbeitet von Auktor Ingenieur GmbH am 08.03.2023

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände:

nächste Fläche der Biotopkartierung:

- in ca. 450 m Entfernung:
6124-1002-001 Gehölzstrukturen und Wärmeliebende Säume südlich von Urspringen
Mesophiles Gebüsch naturnah
Wärmeliebende Säume¹

Im Hinblick auf den Artenschutz ist das oben genannte amtlich kartierte Biotop aufgrund der Entfernung nicht näher zu betrachten.

2.3 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung wurde vom LFU am 15.05.2023 übermittelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Punkt- oder Flächenfunde.

¹ FINWEB, Datenabfrage vom 06.03.2023

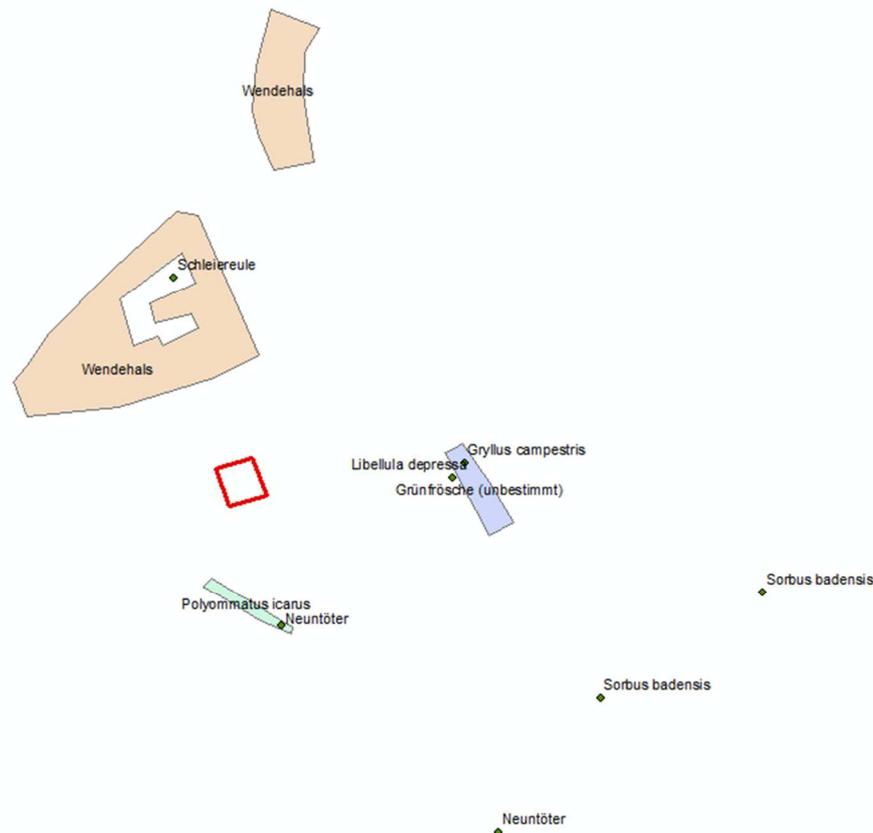


Abbildung 3: Artenschutzkartierung, (Quelle: LFU 2023, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 27.06.2023)

Folgende Arten sind in einem Umkreis von 1 km um das Plangebiet amtlich kartiert. Es handelt sich, bis auf die Arten:

- *Libellula depressa* (Plattbauch), ungefährdet
- *Gryllus campestris* (Feldgrille), ungefährdet
- *Polyommatus icarus* (Hauhechel Bläuling), ungefährdet
- *Sorbus badensis* (Badische Mehlbeere), gefährdet

(Ein Vorkommen o.g. und schwarz dargestellter Arten im Plangebiet ist möglich)

um abschichtungsrelevante Arten, weshalb sie in den nachfolgenden Abschichtungstabellen bereits geführt sind. Diese Arten sind:

- Wendehals, stark gefährdet
- Schleiereule, ungefährdet
- Neuntöter, ungefährdet²

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Versiegelung und Parkplatznutzung
- Direkt angrenzendes Gewerbegebiet

² Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum, Datenabfrage vom 27.06.2023

3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden/wurden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden/wurden hierdurch erheblich verändert. Abgrabungen/Aufschüttungen, Bodenverdichtung und Versiegelung finden/fanden baubedingt statt.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen.

3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Erweiterung der Ausdehnung der Bebauung davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten der angrenzenden Ackerflächen weiter in die freie Landschaft zurückweichen.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

O.g. Immissionswirkungen sind langfristig betriebsbedingter Natur. Hervorgerufen werden können diese durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Durch die erweiterte Bebauung können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten gestört werden. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken oder diese in ihrer Orientierung beeinträchtigen.

4. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6124 Remlingen genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. Rdnr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind. Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt. Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des sarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im sarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

5. Prüfungsablauf saP

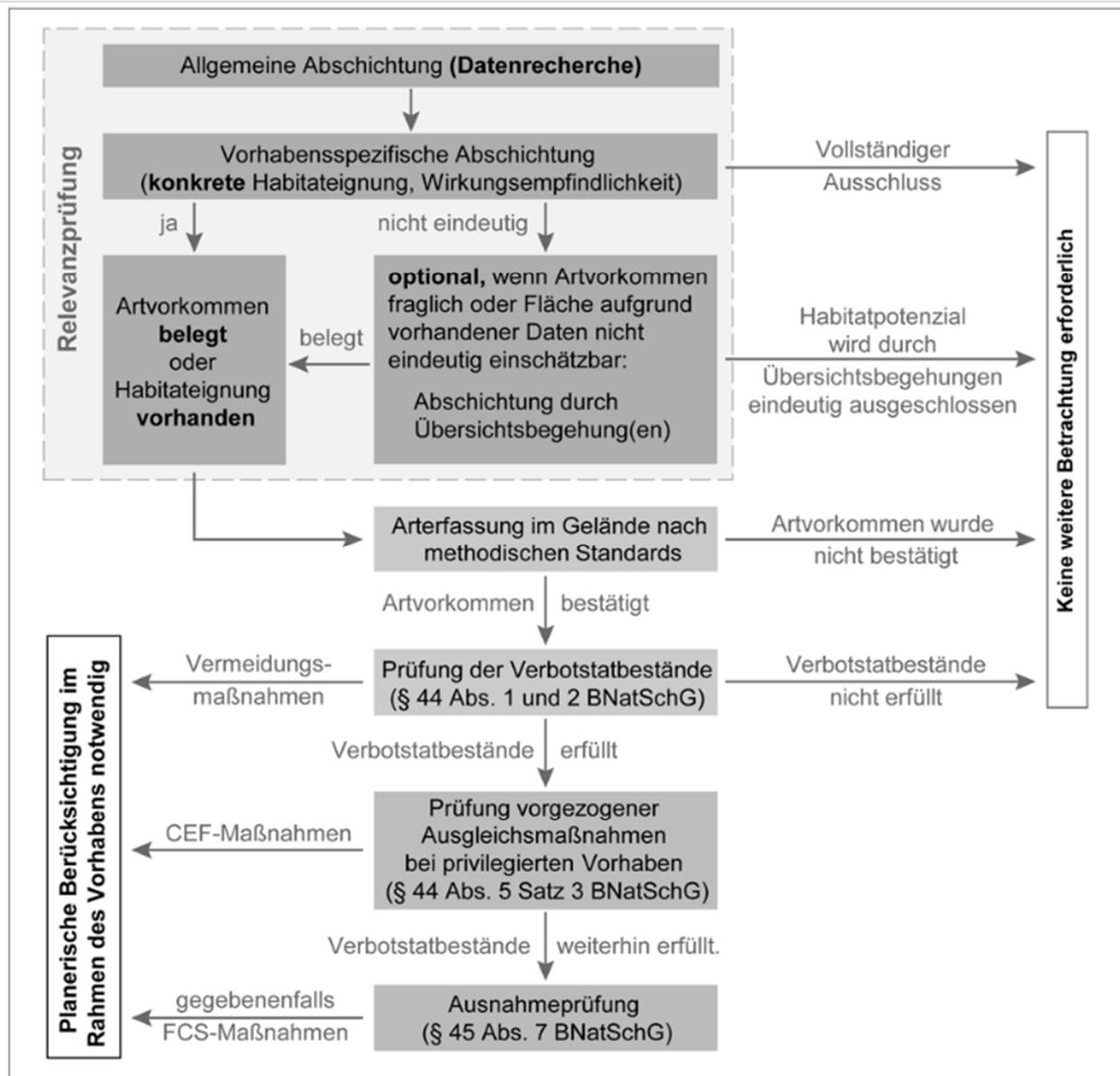


Abbildung 4: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

5.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht bereits ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhabens steigt oder für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität der Art im Naturraum liegen. **Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6124 Remlingen durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Extensivgrünland und Agrarlebensräume (Grünland und Ackerland), Trockenlebensraum (Rohboden), Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Böschungen) kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

5.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

5.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Brutplätze im Plangebiet bekannt (z.B. Höhlen, Gehölze (u. Lichtungen), Ackerland): Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldsperling, Haussperling, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kuckuck, Ortolan, Schleiereule, Steinkauz, Steinschmätzer, Sumpfohreule, Stieglitz, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenweihe
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Schlingnatter

Gemäß ASK-Daten liegt der Verbreitungsschwerpunkt oben genannter Arten nicht im Bereich des Plangebietes. Es sind keine arttypischen Lebensraumstrukturen vorhanden, weshalb das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist.

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Vögel TK 25-Blatt 6124 Remlingen – nach Abschichtung

- Brachpieper
- Grauammer
- Heidelerche
- Zippammer

Kriechtiere TK 25-Blatt 6124 Remlingen – nach Abschichtung

- Zauneidechse
- Schlingnatter

Lurche TK 25-Blatt 6124 Remlingen – nach Abschichtung

- Kreuzkröte

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Libellen, Nachtfalter, Käfer und Weichtiere. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere mit und ohne Fledermäuse, Tagfalter und Gefäßpflanzen gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt. Durch die schon bebauten Flächen und die Rohböden ist dagegen mit einem geringen Nahrungsangebot zu rechnen. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

5.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da erhebliche Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignete Habitats zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da erhebliche Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignete Habitats zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung weitere Habitats zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für vorrangige Arten nicht erheblich, da sie aufgrund der Störungen und der allgemeinen Habitatsausstattung keine besonderen Lebensbedingungen finden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

11) Flechten

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

5.2.1.3 Vorkommensnachweis

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Artengruppen sind nach Abschichtung:

- Vögel (Bodenbrüter des Brachlandes)
- Kriechtiere (Zauneidechse, Schlingnatter)
- Lurche (Kreuzkröte)

Da keine geeigneten Habitats für das Vorkommen von Frei- oder Höhlenbrütern auf der Fläche vorhanden sind, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Ob ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet möglich ist, ist durch folgende Fragen zu prüfen:

- a. Ist die grundsätzliche Eignung der Fläche und der in ihr vorhandenen Strukturen als Lebensraum, insbesondere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, gegeben?
- b. Sind die Ausstattung mit essenziellen Strukturen und die Größe der Fläche zumindest für ein Individuum geeignet?
- c. Sind die abiotischen Standortbedingungen förderlich für die Art beziehungsweise beeinträchtigend?

- d. Lassen die Verhaltensweisen der Art eine Besiedlung der Fläche zu, und sind artspezifische Mindestabstände zu Umfeld-Strukturen ausreichend erfüllt?

Es ist vollständig auszuschließen, dass Zauneidechsen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Fläche vorfinden:

- Auf der Planungsfläche sind (z. B. durch Fotos, Strukturbeschreibung, eigene Ortskenntnis belegt) essenzielle Habitatstrukturen (Sonnplätze, Überwinterungsplätze, Versteckmöglichkeiten, etc.) nicht vorhanden:
Die Fläche ist versiegelt bzw. im unkultivierten Bereich frei von jeglichen Versteckmöglichkeiten. Weiter stellt sie aufgrund der umliegenden intensiv-landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung keinen großflächig homogenen Lebensraum dar.



Abbildung 5: Bestand Planungsgebiet „Am Schmiedsberg“, Quelle: Auktor Ingenieur GmbH, 29.03.2023

Die Planungsfläche ist nur mit der nördlich angrenzenden unkultivierten Fläche so groß (rund ein Hektar oder größer), dass kleinräumige essenzielle Strukturelemente vorkommen könnten:

- Im näheren Umgriff (40 m) sind (z. B. durch Fotos, Strukturbeschreibung, eigene Ortskenntnis belegt) essenzielle Habitatstrukturen (Sonnplätze, Überwinterungsplätze, Versteckmöglichkeiten, etc.) vorhanden:



Abbildung 6: Bestand nördlich des Geltungsbereiches, Quelle: Auktor Ing. GmbH, 29.03.2023

Es ist daher davon auszugehen, dass die Zauneidechsen am ehesten den nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches besiedeln würden, wenn Habitate vorhanden wären. So ist ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches auszuschließen.

Aufgrund des hohen Versiegelungsanteils der fehlenden Deckung und der eingeebneten Flächen, sind weiter keine Habitate für die o.g. Vogelarten (Bodenbrüter des Brachlandes), die Schlingnatter oder die Kreuzkröte vorhanden.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

5.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

5.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 Abs. 7 BNatSchG

5.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Geländebegehung Frühjahr 2023
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- LFU Artinformation
- Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum

5.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

5.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) Fledermäuse

Für die saP-relevanten Arten der Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Kriechtiere (Schlingnatter, Zauneidechse)

Für die saP-relevante Art der Zauneidechse gibt es, wie in der Ortsbegehung am 29.03.2023 festgestellt wurde, innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4) Lurche (Kreuzkröte)

Für die saP-relevante Art der Lurche (Kreuzkröte) gibt es, wie in der Ortsbegehung am 29.03.2023 festgestellt wurde, keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

5) Fische

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) Nachtfalter

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) Schnecken

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Für die saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

5.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Brachpieper, Grauammer, Heidelerche, Zippammer)

Für die saP-relevante Arten der Bodenbrüter gibt es, wie in der Ortsbegehung am 29.03.2023 festgestellt wurde, keine geeigneten Habitate innerhalb des Plangebietes. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

2) Freibrüter

Für die saP-relevanten Arten der Freibrüter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter und der Potentialabschätzung der vorhandenen Strukturen keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Gebäude- und Nistkastenbrüter

Für die saP-relevanten Arten der Gebäude- und Nistkastenbrüter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter und der Potentialabschätzung der vorhandenen Strukturen keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4) (Vogel-) und sonstige Arten der Umgebung:

Prognose des Störungsverbots von Arten in der Umgebung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Gewerbegebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch den bestehenden Gewerbebetrieb und der Park- und Lagerplatzfläche vorhanden. Im Zuge der Erweiterung entsteht keine wesentlich andere Nutzung, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleichbleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Erweiterungsfläche direkt an die bestehenden gewerblichen Strukturen anschließt. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus. Anlagen bzw. betriebsbedingt ist auf eine Minimierung von Reflexionen und auf eine umweltfreundliche Beleuchtung zu achten.

Zauneidechsen reagieren empfindlich auf Verschattung, da es sich um wechselwarme Tiere handelt. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden ist die Gebäudehöhe und die Bauweise im nördlichen Bereich entsprechend reduziert bzw. aufgelockert festgesetzt.

5.3.5 Maßnahmen

5.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der privaten Grünflächen anzulegen.

Schutzmaßnahmen

- Private Grünflächen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind hiervon ausgenommen.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Gewässerstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

5.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

5.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

5.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die zuständige Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

5.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden:

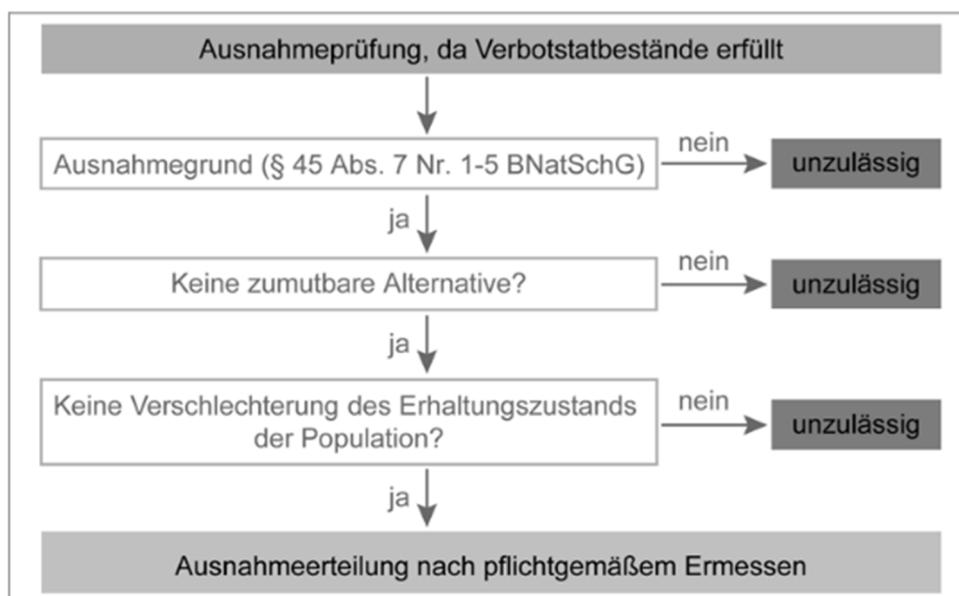


Abbildung 7: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie obenstehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart:

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Urspringen plant die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Schmiedsberg“. Der Geltungsbereich beträgt ca. 0,73 ha. Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Park- und Lagerplatz (voll versiegelt) und als unkultivierte Fläche (Brachland/ ehemaliger Weg) genutzt.

Für Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind lediglich allgemein Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen zu ergreifen. Weitere oder artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern, sind nicht erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich. So ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Arten zu erwarten.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten aufgrund des Vorhabens und seiner Durchführung ist somit auszuschließen.

Würzburg, 27.07.2023

Bearbeitung: A. Röser
Prüfung: Öchsner

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte, Bayernatlas Plus (© Daten:geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics), Topographische Karte, bearbeitet von Auktor Ingenieur GmbH am 07.03.2023	4
Abbildung 2: Übersichtskarte, Bayernatlas Plus (© Daten:geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics), Luftbild und Parzellenkarte, bearbeitet von Auktor Ingenieur GmbH am 08.03.2023	5
Abbildung 4: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	9
Abbildung 5: Bestand Planungsgebiet „Am Schmiedsberg“, Quelle: Auktor Ingenieur GmbH, 29.03.2023.....	14
Abbildung 6: Bestand nördlich des Geltungsbereiches, Quelle: Auktor Ing. GmbH,29.03.2023	14
Abbildung 7: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	20